



Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein



Patricia Schiess
Forschungsbeauftragte Recht

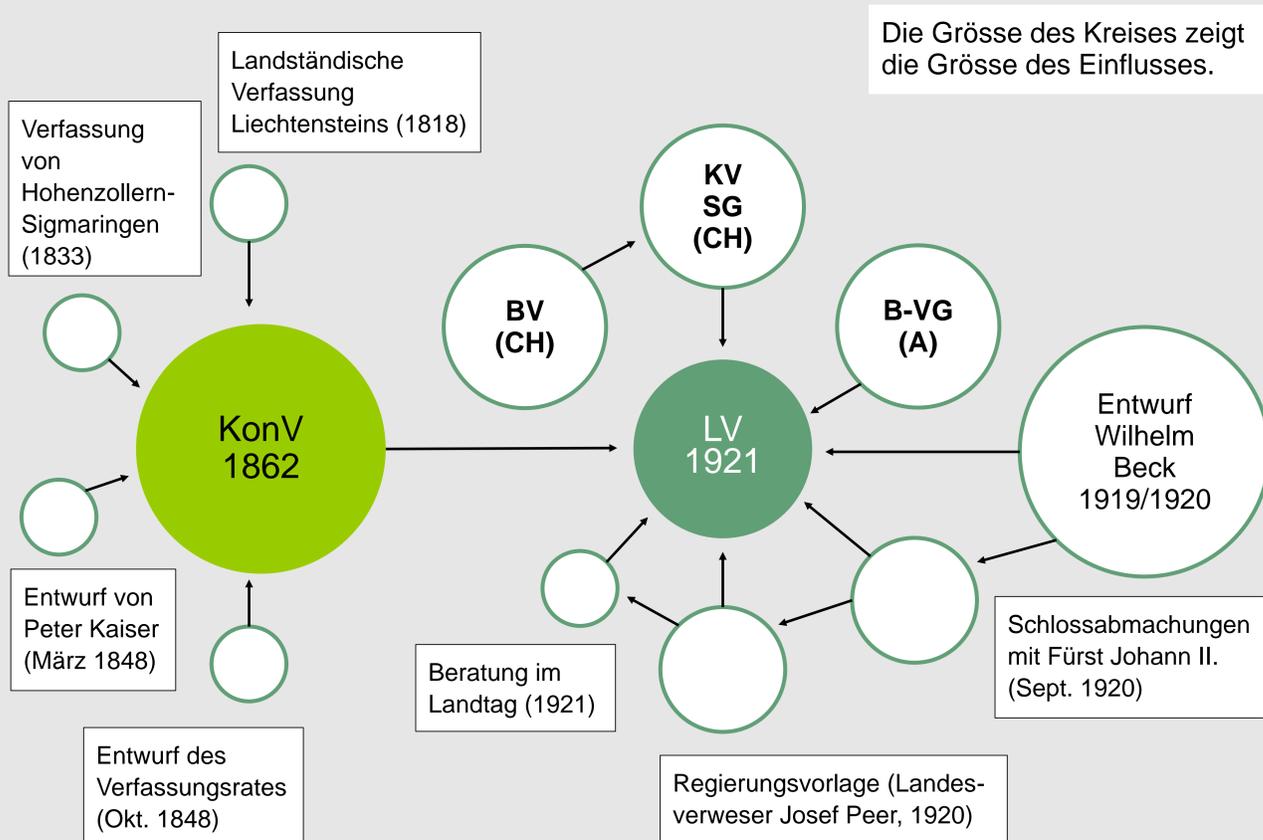
Verfassungen legen die Grundlage für das staatliche Handeln und binden die staatliche Macht an das Recht. Sie schützen die Freiheit des Individuums. Die liechtensteinische Verfassung von 1921 bestimmt die Staatsform, setzt die Staatsorgane ein, weist ihnen Zuständigkeiten zu und sieht Verfahren vor. Überdies gibt sie eine Werteordnung vor. Sie enthält nämlich einen Grundrechtskatalog und nennt Staatsziele.

Artikel 1 sagt: «Das Fürstentum Liechtenstein soll den innerhalb seiner Grenzen lebenden Menschen dazu dienen, in Freiheit und Frieden miteinander leben zu können.»

Konstitutionelle Verfassung von 1862: Die Vorläuferin

Die Verfassung von 1921 (LV) wurde vom Landtag am 24. August 1921 einstimmig verabschiedet (so wie es die Konstitutionelle Verfassung von 1862 (KonV) verlangte) und danach Fürst Johann II. zur Sanktion vorgelegt. Sie übernahm viele Bestimmungen aus der Konstitutionellen Verfassung, und zwar in der Regel wörtlich.

Einflüsse auf den Text der liechtensteinischen Verfassung von 1921



Legende

BV = Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft von 1874
KV SG = Verfassung des Kantons St. Gallen von 1890
B-VG = österreichisches Bundes-Verfassungsgesetz von 1920

© P. Schiess

Wichtige Verfassungsrevisionen

Initiativen zur Änderung von Verfassungsartikeln können gemäss Artikel 64 LV der Landtag, die Regierung, der Landesfürst (über die Regierung) sowie 1500 Stimmberechtigte oder vier Gemeinden einbringen. Soll die Monarchie abgeschafft werden, kann zusätzlich gemäss Artikel 113 LV vorgegangen werden.

Bedeutungsvolle Revisionen waren insbesondere:

- 1964: Schaffung der Grundlage für die Delegation von Verwaltungsaufgaben in Artikel 78 LV
- 1984: Einführung des Frauenwahl- und -stimmrechts auf Landesebene
- 1988: Vergrösserung des Landtages (von 15 auf 25 Abgeordnete)
- 2003: Neben vielen weiteren Änderungen unter anderem Einführung des Richterausswahlgremiums

Keine Lückenlosigkeit der Verfassung

Die relativ kurz gehaltene Verfassung erwähnt nicht alle Themen. Dies kommt auch in anderen Staaten vor. Oft können in von Liechtenstein ratifizierten völkerrechtlichen Übereinkommen sowie in der Lehre und in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes Antworten gefunden werden.

- Das **Recht auf Leben** wurde erst 2005 in die Verfassung aufgenommen. Die **Ehefreiheit** ist nicht in der Verfassung garantiert, aber über die Europäische Menschenrechtskonvention geschützt.
- Kunst und Kultur werden nicht erwähnt. Da die Verfassung keine abschliessende Aufzählung der **Staatsaufgaben** vornimmt, hindert nichts das Land und die Gemeinden, in diesem Bereich aktiv zu werden und z. B. Museen zu betreiben.
- Der Begriff der **«politischen Partei»** findet sich in der Verfassung nicht, obwohl die ersten beiden Parteien 1918 gegründet worden waren.
- Aus der Verfassung ist nicht ersichtlich, dass Liechtenstein **EWR-Mitglied** ist. Sie regelt auch nicht, welche Stellung dem EWR-Recht zukommt.

Neuere Publikationen

Bussjäger, Peter / Gamper, Anna (Hrsg.), 100 Jahre Liechtensteinische Verfassung, Wien und Zürich 2022

Hoch, Hilmar / Neier, Christina / Schiess Rütimann, Patricia M. (Hrsg.), 100 Jahre liechtensteinische Verfassung. Funktionen, Entwicklung und Verhältnis zu Europa, LPS 62, Gamprin-Bendern 2021

Wille, Herbert, Die liechtensteinische Staatsordnung. Verfassungsgeschichtliche Grundlagen und oberste Organe, LPS 57, Schaan 2015

Mehrere Beiträge in: Zeitschrift für öffentliches Recht (ZöR), Heft 4 vom Dezember 2021

verfassung.li

Aktuelle Version | Versionsgeschichte

Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung